

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2.

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 10/06

Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.

- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester); Ziffer 4.3.

Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.

- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester); Ziffer 4.4.

Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

Bei der Einschreibung ist für die Studienrichtungen 4.1, 4.3 und 4.4 eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorzulegen. Am Tage der Einschreibung darf die Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein. Bis zum Abschluss des Masterstudiums ist von den Studierenden der Studienrichtungen 4.1, 4.3 und 4.4 ein erfolgreiches Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. Das Verfahren regelt die "Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft" in der jeweils gültigen Fassung. Beim Abschluss des Masterstudiums ist das DLRG-Abzeichen in Silber und der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses nachzuweisen. Der Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses darf nicht älter als fünf Jahre sein.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Sportwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

| Nr. | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | Voraussetzungen |
|---------|------------------------------------------------------|----|-----|--------------------------|------------------|-----------|-----------------|
| | | | | | Benotet | Unbenotet | |
| M-TdS-1 | Sportpädagogik/Sportsoziologie (Gym/Ge) ² | 14 | 8 | 1 - 2 | 2 | 1 | |
| M-TdS-2 | Sportmedizin | 6 | 4 | 1 - 2 | 1 ¹ | | |
| M-TdS-3 | Bewegungswissenschaft/Sportpsychologie | 8 | 6 | 1 - 2 | 1 | 2 | |
| | Zwischensumme: | 28 | 18 | | 4 | 3 | |

¹ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

² Im Modul M-TdS-1 sind fachdidaktische Studien im Umfang von 2 SWS enthalten.

4.1.2 Profil

| Nr. | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | | Voraussetzungen |
|---------|---------------------------------------------------------|---------|-----|--------------------------|------------------|-----------|----------------|-----------------|
| | | | | | Benotet | Unbenotet | | |
| M-TPS-1 | Sportartübergreifende Sportpraxis (Gym/Ge) ¹ | 12 (+2) | 10 | 1 | 1 | 3 | | |
| M-TPS-2 | Individualsportarten ¹ | 14 (+2) | 10 | 2 - 3 | 2 | 2 | 2 ⁴ | |
| M-TPS-3 | Erweiterte Sportpraxis ¹ | 14 (+2) | 10 | 4 | 2 | 1 | | |

| | | | | | | | |
|---------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----|----|-------|----------------|----|--|
| M-TdS-4 | Sportwissenschaftliche Vertiefung u. Didaktik ¹ | 17 | 10 | 2 - 3 | 1 | 1 | |
| M-BbS-1 | Schulpraktische Studien | 8 | 6 | 3 - 4 | 1 ³ | | |
| Umfang des Fachstudiums insgesamt: | | 95 | 64 | | 12 | 12 | |
| Professionsbezogene Vertiefung ² | | 10 | | | | | |

¹ In den Modulen M-TdS-4, M-TPS-1, M-TPS-2 und M-TPS-3 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 6 SWS enthalten.

² Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

³ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

⁴ Im Modul M-TPS-1 ist mindestens eine benotete Einzelleistung zu erbringen. In den Modulen M-TPS-2 und M-TPS-3 sind jeweils mindestens zwei benotete Einzelleistungen zu erbringen. Eine verbleibende benotete Einzelleistung kann wahlweise aus den Modulen M-TPS-1, M-TPS-2 und M-TPS-3 gewählt werden. Die Anzahl der dem Modul zugeordneten LP erhöht sich dann um 2 LP. Je nach Wahl der sechsten benoteten Einzelleistung in den drei Modulen erhöht sich die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen in den entsprechend anderen Modulen um jeweils eine Einzelleistung. Näheres ist in der Studiengangbeschreibung dargestellt.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich; sie kann erst angefertigt werden, wenn das Modul M-TdS-4 erfolgreich abgeschlossen wurde.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung ein Profilbezogenes Studienprojekt im Umfang von 6 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Sportwissenschaft geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis - entfällt -

4.2.2 Profil

| Nr. | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | Voraussetzungen |
|---------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------|-----|--------------------------|------------------|----------------|-----------------|
| | | | | | Benotet | Unbenotet | |
| M-TPS-4 | Individualsportarten ³ | 6 (+2) | 4 | 1 - 2 | 1 | 1 ² | |
| M-TPS-5 | Erweiterte Sportpraxis ³ | 10 (+2) | 8 | 3 - 4 | 1 | 1 | 1 ² |
| M-TdS-4 | Sportwissenschaftliche Vertiefung u. Didaktik ³ | 17 | 10 | 2 - 3 | 1 | 1 | |
| Umfang des Fachstudiums insgesamt: | | 35 | 22 | | 4 | 3 | |
| Professionsbezogene Vertiefung ¹ | | 10 | | | | | |

¹ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

² In den Modulen M-TPS-4 und M-TPS-5 ist jeweils mindestens eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine verbleibende benotete Einzelleistung kann wahlweise in einem der beiden Module gewählt werden. Die Anzahl der dem Modul zugeordneten LP erhöht sich dann um 2 LP. Je nach Wahl der dritten benoteten Einzelleistung in einem

der beiden Module erhöht sich die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen im entsprechend anderen Modul um eine Einzelleistung. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ In den Modulen M-TdS-4, M-TPS-4 und M-TPS-5 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich; sie kann erst angefertigt werden, wenn das Modul M-TdS-4 erfolgreich abgeschlossen wurde.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung ein Profilbezogenes Studienprojekt im Umfang von 6 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Sportwissenschaft geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

| Nr. | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | Voraussetzungen |
|---------|-----------------------------------------------------|----|-----|--------------------------|------------------|-----------|-----------------|
| | | | | | Benotet | Unbenotet | |
| M-TdS-5 | Sportpädagogik / Sportsoziologie (GHR) ¹ | 11 | 8 | 1 - 2 | 1 | 1 | |
| | Zwischensumme: | 11 | 8 | | 1 | 1 | |

¹ Im Modul M-TdS-5 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

4.3.2 Profil

| Nr. | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | | | Voraussetzungen |
|------------------------------------|------------------------------------------------------|---------|-----|--------------------------|------------------|--|-----------|----------------|-----------------|
| | | | | | Benotet | | Unbenotet | | |
| M-TPS-6 | Sportartübergreifende Sportpraxis (GHR) ¹ | 10 (+2) | 8 | 1 | 1 | | 2 | | |
| M-TPS-7 | Sportartspezifische Sportpraxis ¹ | 12 (+2) | 10 | 2 | 1 | | 3 | 1 ² | |
| M-TdS-6 | Sportmedizin / Bewegungswissenschaft | 10 | 8 | 1 - 2 | 1 | | 1 | | |
| M-BbS-2 | Schulpraktische Studien (GHR) | 6 | 6 | 1 - 2 | | | | 1 ³ | |
| Umfang des Fachstudiums insgesamt: | | 51 | 40 | | 5 | | 9 | | |

¹ In den Modulen M-TPS-6 und M-TPS-7 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

² In den Modulen M-TPS-6 und M-TPS-7 ist jeweils mindestens eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine verbleibende benotete Einzelleistung kann wahlweise in einem der beiden Module gewählt werden. Die Anzahl der dem Modul zugeordneten LP erhöht sich dann um 2 LP. Je nach Wahl der dritten benoteten Einzelleistung in einem der beiden Module erhöht sich die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen im entsprechend anderen Modul um eine Einzelleistung. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

| Nr. | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | Voraussetzungen |
|---------|-----------------------------------------------------|----|-----|--------------------------|------------------|-----------|-----------------|
| | | | | | Benotet | Unbenotet | |
| M-TdS-5 | Sportpädagogik / Sportsoziologie (GHR) ¹ | 11 | 8 | 1 - 2 | 1 | 1 | |
| | Zwischensumme: | 11 | 8 | | 1 | 1 | |

¹ Im Modul M-TdS-5 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

4.4.2 Profil

| Nr. | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | | | Voraussetzungen |
|------------------------------------|------------------------------------------------------|---------|-----|--------------------------|------------------|----------------|-----------|----------------|-----------------|
| | | | | | Benotet | | Unbenotet | | |
| M-TPS-6 | Sportartübergreifende Sportpraxis (GHR) ¹ | 10 (+2) | 8 | 1 - 3 | 1 | | 2 | | |
| M-TPS-7 | Sportartspezifische Sportpraxis ¹ | 12 (+2) | 10 | 3 - 4 | 1 | 1 ² | 3 | 1 ² | |
| M-TdS-6 | Sportmedizin / Bewegungswissenschaft | 10 | 8 | 1 - 2 | 1 | | 1 | | |
| M-BbS-2 | Schulpraktische Studien (GHR) | 6 | 6 | 3 - 4 | | | | 1 ³ | |
| Umfang des Fachstudiums insgesamt: | | 51 | 40 | | 5 | | 9 | | |

¹ In den Modulen M-TPS-6 und M-TPS-7 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

² In den Modulen M-TPS-6 und M-TPS-7 ist jeweils mindestens eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine verbleibende benotete Einzelleistung kann wahlweise in einem der beiden Module gewählt werden. Die Anzahl der dem Modul zugeordneten LP erhöht sich dann um 2 LP. Je nach Wahl der dritten benoteten Einzelleistung in einem der beiden Module erhöht sich die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen im entsprechend anderen Modul um eine Einzelleistung. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11, 11 a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Sportwissenschaft werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Demonstration sportpraktischer Leistungen, Anleitung von Sportgruppen im kleineren Umfang, die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter Sitzungsbeitrag oder eine Präsentation, Anwendungsaufgaben, Moderation eines Gesprächskreises usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - fachpraktische Mindestleistung (unbenotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik sowie einer schriftlichen Ausarbeitung,

- fachpraktische Prüfung (benotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
- lehrpraktische Mindestleistung (unbenotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der Lehrbefähigung sowie einer schriftlichen Ausarbeitung,
- lehrpraktische Prüfung (benotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der Lehrbefähigung und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
- Klausur von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer,
- mündliche Einzelleistung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten,
- Hausarbeit im Umfang von 8 bis 16 Seiten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. Mündliche Einzelleistungen können auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer erhöht sich entsprechend.
- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von 60 bis 80 Seiten bei 15 LP und 40 bis 60 Seiten bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 05. April 2006.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann